



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 3

Bayreuth, 2. Februar 2021

Krankenhauszweckverband Bayreuth

Einladung
zur Sitzung der

Verbandsversammlung

am Mittwoch, den 10. Februar 2021, um 9.00 Uhr, im Sitzungssaal des Landratsamtes Bayreuth, Markgrafentallee 5, 95448 Bayreuth.

Tagesordnung:

Öffentlich

1. Genehmigung der Beschlussfassung der Verbandsversammlung ohne Vorberatung des Verbandsausschusses
2. Wirtschafts- und Finanzplan 2021 einschließlich Stellenplan KHZ; Erlass der Haushaltssatzung

Bayreuth, 1. Februar 2021
Krankenhauszweckverband Bayreuth
Verbandsvorsitzender
Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Bayreuth aufgrund hoher Fallzahlen;

Regelungen zu Distanzunterricht an Schulen aufgrund von erhöhter Sieben-Tage-Inzidenz und Auftretens einer Coronavirus-Variante

schlussprüfungen stattfinden, die Schulen geschlossen.

Dies gilt nicht für die Abhaltung schriftlicher Prüfungen im dafür erforderlichen Zeitumfang.

- II. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1.2.2021 in Kraft und ist bis 7.2.2021 gültig.

Gründe

I.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z. B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Ab Mitte Dezember 2020 war auch im Landkreis Bayreuth ein starker Anstieg von Infektionen zu verzeichnen, wodurch der Wert der sog. 7-Tage-Inzidenz von 200

Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner im Landkreis Bayreuth vom 17.12.2020 bis einschließlich 20.1.2021 überschritten war. Die Infektionslage im Landkreis Bayreuth hat sich seit dem 20.1.2021 jedoch nur geringfügig verbessert. Aktuell liegt der Wert laut RKI bei 138,9 und damit nicht unerheblich über dem Landesdurchschnitt; mit einer kurzfristig erheblichen Verbesserung ist weiterhin nicht zu rechnen. Die Werte der vergangenen Tage zeigen vielmehr noch einen leichten Trend nach oben. Außerdem besteht aufgrund der Ergebnisse der jüngsten Reihentestungen im Klinikum Bayreuth und der Klinik Hohe Warte in Bayreuth die begründete Befürchtung, dass sich eine als deutlich infektiöser eingestufte Coronavirusmutation auch im Landkreis ausbreiten könnte.

II.

1. Das Landratsamt Bayreuth ist gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 27 Abs. 1 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) und Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
2. Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG i.V.m. § 27 Abs. 1 der 11. BayIfSMV.

Inhalt:

Sitzung der Verbandsversammlung Krankenhauszweckverband Bayreuth

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Bayreuth aufgrund hoher Fallzahlen; Regelungen zu Distanzunterricht an Schulen aufgrund von erhöhter Sieben-Tage-Inzidenz und Auftretens einer Coronavirus-Variante

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung);

Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebietes sowie Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesen Gebieten auf Grund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der aviären Influenza (Geflügelpest) in einem Geflügelbestand im Gebiet der Stadt Pottenstein, Landkreis Bayreuth

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Aufstellung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken

ALLGEMEINVERFÜGUNG

- I. Im Landkreis Bayreuth sind auch für Abiturientinnen und Abiturienten, für die 2021 Abschlussprüfungen durchgeführt werden, sowie für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen, bei denen zeitnah Ab-

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

SARS-CoV-2 ist ein Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Infektionsgeschehen ist immer noch dynamisch und aktuell ansteigend. Auch im Landkreis Bayreuth ist ein leichter Anstieg der Infektionszahlen festzustellen. Daher sind dringend Maßnahmen zu ergreifen, die dem entgegenwirken und die weitere Verbreitung der Krankheit einschränken.

Mit Beschluss vom 17.11.2020 stellte der Deutsche Bundestag das Fortbestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 fest (Drs. 19/24387).

Mit der 11. BayIfSMV hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege von seiner Möglichkeit Gebrauch gemacht, Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 32 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG). Laut § 27 Abs.1 der 11. BayIfSMV kann die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde weitergehende Anordnungen treffen.

Gemäß § 18 Abs. 1 der 11. BayIfSMV sind Schulen für Schülerinnen und Schüler weiterhin geschlossen. Es findet bayernweit Distanzunterricht statt.

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 5 der 11. BayIfSMV kann das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege ab dem 1. Februar 2021 abweichend von § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 der 11. BayIfSMV für Abiturientinnen und Abiturienten, für die 2021 Abschlussprüfungen durchgeführt werden, sowie für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen, bei denen zeitnah Abschlussprüfungen stattfinden, Wechselunterricht zulassen. Mit Schreiben vom 28.1.2021 hat das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus bekanntgegeben, dass ab Montag, den 1.2.2021, für diese Schüler Wechselunterricht (d.h. Unterricht mit geteilten Klassen bzw. Kursen im Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht) stattfindet.

Nach Rücksprache mit dem Gesund-

heitsamt des Landratsamtes Bayreuth und in Abstimmung mit dem zuständigen staatlichen Schulamt und der Regierung von Oberfranken wird die Aufnahme des Wechselunterrichts als zu großes Risiko für weitere Infektionen angesehen.

Angesichts des immer noch intensiven und diffusen Infektionsgeschehens im Landkreis Bayreuth ist das Zusammentreffen von Schülerinnen und Schülern nicht einmal im Umfang von Wechselunterricht zu vertreten. Die im bayernweiten Vergleich relativ hohe 7-Tages-Inzidenz (die bayernweite Inzidenz liegt aktuell lt. RKI bei 93,8) in Verbindung mit der Tatsache, dass hier auch bei mehreren Personen der Verdacht der britischen Coronavirus-Variante festgestellt wurde (und dies auch mehrfach im Zusammenhang mit Personal und Patienten zweier Krankenhäuser), erscheint eine Wiederaufnahme von Präsenzunterricht zum 1.2.2021 aus infektionsschutzrechtlicher Sicht als nicht vertretbar. Das Risiko einer Weiterverbreitung gerade der Virusvariante, über die noch keine gesicherten Erkenntnisse vorliegen, ist nicht hinnehmbar.

Aus Gründen des Infektionsschutzes spricht jedoch nichts gegen die Abhaltung schriftlicher Prüfungen in den Schulhäusern. Schriftliche Leistungsnachweise dürfen daher durchgeführt werden, um den betroffenen Jahrgangsstufen angesichts der zeitlichen Nähe der Abschlussprüfungen wenigstens diese Option zu eröffnen.

Die getroffene Maßnahme ist erforderlich, geeignet und angemessen, um dem aktuell erhöhten Infektionsrisiko im Landkreis Bayreuth entgegenzuwirken. Durch die Fortführung von Distanzunterricht werden Kontakte zwischen den Schülerinnen und Schülern verhindert und damit auch eventuelle Infektionen mit dem Coronavirus. Da aktuell zu einem erheblichen Teil Infektionen im privaten Bereich geschehen und nicht nachvollziehbar ist, wo die Ansteckungen geschehen sind, muss davon ausgegangen werden, dass dies auch im Kontakt zwischen Schülerinnen und Schülern auftreten kann. Gerade durch den gemeinsamen Aufenthalt in Klassenräumen erhöht sich das Risiko einer Ansteckung.

Die betroffenen Schüler sind auch nur in einem vertretbaren Maße eingeschränkt, da im Rahmen von Distanzunterricht durchaus für einen begrenzten Zeitraum eine Beschulung möglich ist, was sich in den letzten Wochen gezeigt hat. Gerade Schüler dieser Jahrgangsstufen sind aufgrund ihres Alters durchaus in der Lage, sich auch im Distanzunterricht aktiv und

selbständig zu beteiligen und entsprechende Lernergebnisse zu erzielen.

Zudem wird diese Anordnung vorerst nur für eine Woche getroffen.

Es muss hier das Interesse der betroffenen Schüler hinter dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung zurückstehen. Aktuell ist der Schutz vor weiteren Ansteckungen für einen absehbaren Zeitraum und damit das Verhindern von schweren Erkrankungen mit zu einem erheblichen Teil tödlichen Verlauf wichtiger als das Ermöglichen von Unterricht in der Form von Wechselunterricht.

Weniger einschränkende und trotzdem geeignete Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens sind nicht ersichtlich.

Die Maßnahmen wurden eng mit dem Fachbereich Gesundheitswesen abgestimmt.

3. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG kann bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes ein von Satz 3 abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Angesichts der vergleichsweise hohen und leicht ansteigenden Infektionszahlen im Landkreis Bayreuth und des Auftretens der Virusvariante ist es zur möglichst frühzeitigen und wirkungsvollen Eindämmung des Infektionsgeschehens geeignet, erforderlich und angemessen, die Frist auf entsprechend zu verkürzen, so dass die Allgemeinverfügung am 1.2.2021 in Kraft treten kann.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Allgemeinverfügung bis einschließlich 7.2.2021 befristet. Zu diesem Zeitpunkt wird eine erneute Risikoeinschätzung stattfinden.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Diese Allgemeinverfügung liegt samt Begründung während der Dienstzeiten im Landratsamt Bayreuth, Markgrafental 5, 95448 Bayreuth, zur Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21,
95422 Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444
Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elek-

tronisch in einer für den Schriftformer-satz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. 2007, S. 390) wurde in diesem Rechtsbereich das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
2. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der allgemeinen Dienstzeiten beim Landratsamt Bayreuth, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth, nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Bayreuth, 29. Januar 2021
Landratsamt Bayreuth
 Wiedemann
 Landrat

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung);
 Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirks und eines Beobach-**

tungsgebietes sowie Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesen Gebieten auf Grund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der aviären Influenza (Geflügelpest) in einem Geflügelbestand im Gebiet der Stadt Pottenstein, Landkreis Bayreuth

Auf Grund der aktuellen Tierseuchenlage erlässt das Landratsamt Bayreuth folgende

Allgemeinverfügung:

1. Auf Grund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der aviären Influenza (Geflügelpest) in einem Geflügelbestand im Stadtgebiet Pottenstein, Landkreis Bayreuth, am 29.01.2021 werden folgende Gebiete der Stadt Pottenstein zum Sperrbezirk i. S. d. § 21 Abs. 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung erklärt:

Altenhof (bei Kühlenfels)
Arnleithen
Haselbrunn
Kirchenbirkig
Mandlau
Mittelmühle (bei Kirchenbirkig)
Pottenstein
Prüllsbirkig
Rackersberg
Schüttermühle
Siegmannsbrunn
Tüchersfeld
Weidenloh
Weidmannsgesees

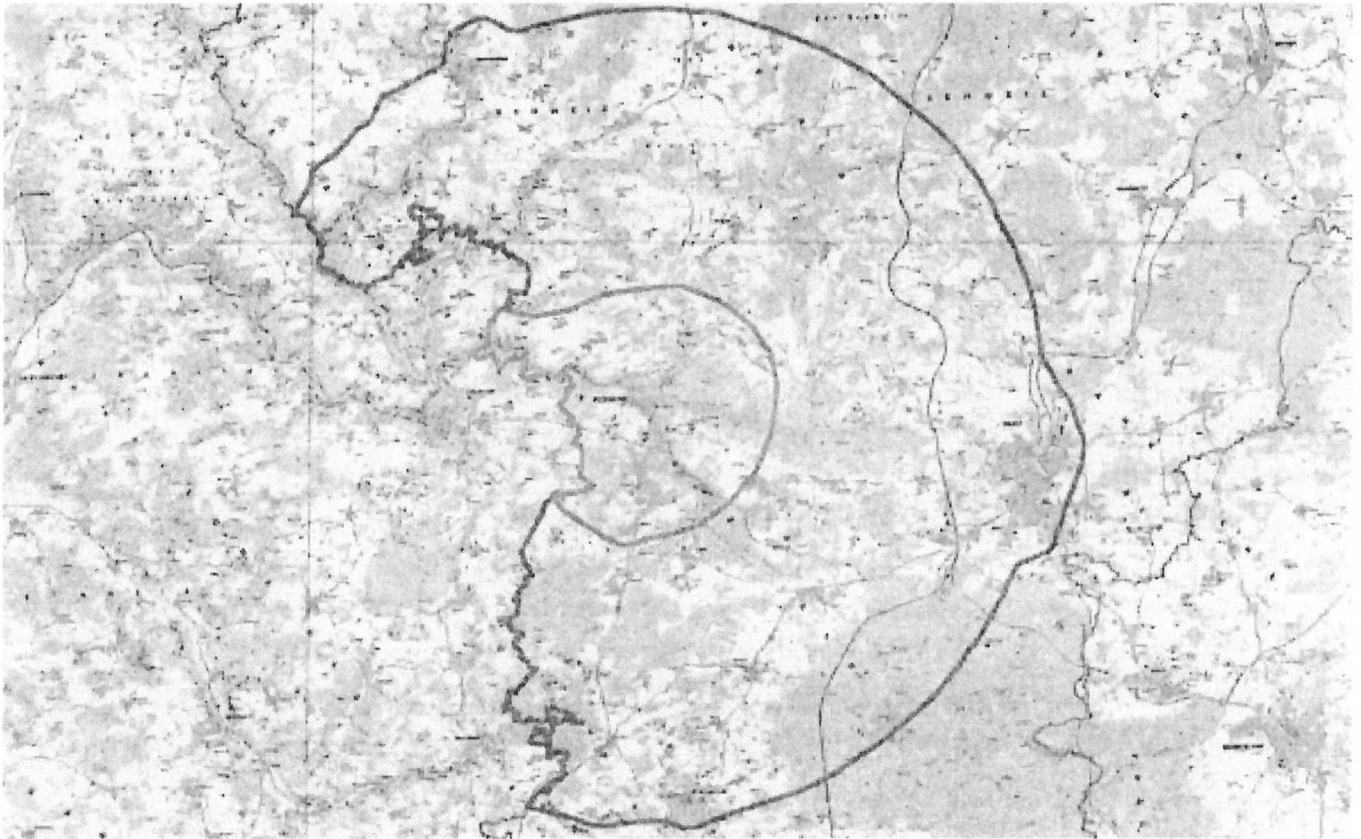
2. Auf Grund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der aviären Influenza (Geflügelpest) in einem Geflügelbestand im Stadtgebiet Pottenstein, Landkreis Bayreuth, am 29.01.2021 werden folgende Gebiete zum Beobachtungsgebiet i. S. d. § 27 Abs. 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung erklärt:

Ortsteil	Gemeinde
Brünberg	Ahorntal
Christanz	Ahorntal
Dentlein (bei Pottenstein)	Ahorntal
Freiahorn	Ahorntal
Adlitz bei Pottenstein	Ahorntal
Eichig bei Waischenfeld	Ahorntal
Pfaffenberg bei Waischenfeld	Ahorntal
Rabenstein bei Waischenfeld	Ahorntal
Oberailsfeldermühle	Ahorntal
Oberailsfeld	Ahorntal
Neumühle (bei Langenloh)	Ahorntal
Klausstein	Ahorntal
Zauppenberg	Ahorntal
Schweinsmühle	Ahorntal
Wünschendorf (Kirchahorn)	Ahorntal
Kirchahorn	Ahorntal
Weiher (bei Freiahorn)	Ahorntal
Windmühle (bei Freiahorn)	Ahorntal
Hundshof (bei Reizendorf)	Ahorntal
Reizendorf	Ahorntal

Vordergereuth	Ahorntal
Poppendorf (bei Trockau)	Ahorntal
Hintergereuth	Ahorntal
Hütten (bei Freiahorn)	Ahorntal
Altenwiesen	Betzenstein
Betzenstein	Betzenstein
Hüll bei Betzenstein	Betzenstein
Ottenberg bei Betzenstein	Betzenstein
Stierberg bei Betzenstein	Betzenstein
Leupoldstein	Betzenstein
Kröttenhof	Betzenstein
Höchstädt	Betzenstein
Windmühle	Betzenstein
Mergners	Betzenstein
Weidensees	Betzenstein
Oberhöhlmühle	Creußen
Hinterkleebach	Hummeltal
Bodendorf	Pegnitz
Bronn	Pegnitz
Buchau	Pegnitz
Büchenbach	Pegnitz
Hammerbühl	Pegnitz
Kaltenthal	Pegnitz
Willenberg	Pegnitz
Willenreuth	Pegnitz
Lüglas	Pegnitz
Hedelmühle	Pegnitz
Hollenberg	Pegnitz
Herrenmühle (bei Trockau)	Pegnitz
Ziegelhütte (bei Trockau)	Pegnitz
Kosbrunn	Pegnitz
Vestenmühle	Pegnitz
Trockau	Pegnitz
Körbeldorf	Pegnitz
Neudorf	Pegnitz
Unterhöhlmühle	Pegnitz
Nemschenreuth	Pegnitz
Leups	Pegnitz
Leupsermühle	Pegnitz
Horlach	Pegnitz
Pegnitz	Pegnitz
Lehm (bei Pegnitz)	Pegnitz
Lohesiedlung	Pegnitz
Rosenhof (bei Pegnitz)	Pegnitz

Elbersberg	Pottenstein
Failnershof	Pottenstein
Geusmanns	Pottenstein
Waidach bei Pottenstein	Pottenstein
Soranger	Pottenstein
Leienfels	Pottenstein
Trägweis	Pottenstein
Graisch	Pottenstein
Kleinlesau	Pottenstein
Weidenhüll (bei Leupoldstein)	Pottenstein
Regenthal	Pottenstein
Haßlach (bei Pottenstein)	Pottenstein
Sandloch	Pottenstein
Steifling	Pottenstein
Kleinkirchenbirkig	Pottenstein
Kühlenfels	Pottenstein
Rabertshof (bei Pottenstein)	Pottenstein
Hohenmirsberg	Pottenstein
Wannberg	Pottenstein
Pullendorf	Pottenstein
Unterhauenstein	Pottenstein
Weidenhüll (bei Elbersberg)	Pottenstein
Oberhauenstein	Pottenstein
Püttlach	Pottenstein
Vorderkleebach	Pottenstein
Rupprechtshöhe	Pottenstein
Eichenbirkig	Waischenfeld
Doos bei Waischenfeld	Waischenfeld
Gösseldorf bei Waischenfeld	Waischenfeld
Hannberg bei Waischenfeld	Waischenfeld
Langenloh bei Waischenfeld	Waischenfeld
Rabeneck bei Waischenfeld	Waischenfeld
Schönhof bei Waischenfeld	Waischenfeld
Saugendorf	Waischenfeld
Köttweinsdorf	Waischenfeld
Heroldsberg	Waischenfeld
Gutenbiegen	Waischenfeld
Pulvermühle	Waischenfeld
Waischenfeld	Waischenfeld
Hammermühle	Waischenfeld
Zeubach	Waischenfeld
Sperkenhof	Waischenfeld
Sauerhof (bei Pottenstein)	Waischenfeld
Kugelau	Waischenfeld

Die Grenzen des Sperrbezirks, bzw. des Beobachtungsgebietes sind in der unten aufgeführten Karte, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, mit der Farbe BLAU (Beobachtungsgebiet), bzw. ROT (Sperrbezirk) gekennzeichnet.



3. Gesetzliche Pflichten, die mit der Erklärung zum Sperrbezirk/Beobachtungsgebiet einhergehen

3.1. Pflichten, die sowohl im Sperrbezirk, als auch im Beobachtungsgebiet, kraft Gesetz gelten

- a) Jeder, der im o. g. Sperrbezirk/Beobachtungsgebiet Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält (ausgenommen Tauben), hat dem Landratsamt Bayreuth, Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz, **unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts, die Anzahl der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.**
- b) Jeder, der Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält (ausgenommen Tauben), **hat sicherzustellen, dass die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen und die Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich nach Maßgabe der Empfehlungen des Friedrich-Loeffler-Instituts über Mittel und Verfahren für die Durchführung einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektion gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.**
- c) Gehaltene Vögel (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten, ausgenommen Tauben) zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- d) Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- e) Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten, ausgenommen Tauben), frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach Maßgabe der Empfehlungen des Friedrich-Loeffler-Instituts über Mittel und Verfahren für die Durchführung einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektion zu reinigen und zu desinfizieren.
- f) Gehaltene Vögel (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten, ausgenommen Tauben), frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden. Im Sperrbezirk gilt dies darüber hinaus für sämtliches Fleisch von Geflügel, Säugetiere, sonstige tierische Nebenprodukte und Futtermittel.

3.2. Pflichten, die nur im Sperrbezirk kraft Gesetz gelten

- a) Jeder, der im Sperrbezirk Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält (ausgenommen Tauben), hat diese/s in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und aus einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.
- b) Jeder, der im Sperrbezirk Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält, hat die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
- c) Jeder, der im Sperrbezirk Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält, hat nach jeder Einstellung oder Ausstaltung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und den Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstaltung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
- d) Jeder, der im Sperrbezirk Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält, hat betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.
- e) Jeder, der im Sperrbezirk Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält, hat Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen, in denen die Gerätschaften von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, im abgebenden Betrieb vor der Abgabe nach Maßgabe der Empfehlungen des Friedrich-Loeffler-Instituts über Mittel und Verfahren für die Durchführung einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektion zu reinigen und zu desinfizieren.
- f) Jeder, der im Sperrbezirk Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält, hat eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchzuführen und hierüber Aufzeichnungen zu machen.
- g) Jeder, der im Sperrbezirk Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält, hat den Raum, den Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.
- h) Jeder, der im Sperrbezirk Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält, hat eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorzuhalten.
- i) Jeder, der im Sperrbezirk Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält, hat es zu unterlassen, frisches Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus zu befördern. Dies gilt nicht, soweit das frische Fleisch von Geflügel außerhalb des Sperrbezirks gewonnen und von frischem Fleisch von Geflügel, das im Sperrbezirk gewonnen worden ist, getrennt gelagert und befördert worden ist oder das frische Fleisch von Geflügel vor dem 21. Tag der mutmaßlichen Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus in den Seuchenbestand gewonnen und von frischem Fleisch getrennt gelagert und befördert worden ist, das nach diesem Zeitpunkt gewonnen worden ist. Weitere Ausnahmen gelten für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird, und für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb des Sperrbezirks erzeugt worden sind.
- j) Jeder, der im Sperrbezirk Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält, hat es zu unterlassen, gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, zu befördern.

4. Die unter den Ziffern 1 und 2 erfolgten Gebietsfestlegungen werden für

sofort vollziehbar erklärt.

5. Kosten werden nicht erhoben.

6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 30.01.2021 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht
Postfachanschrift:
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift:
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformer-satz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Eine Klage gegen eine der Anordnungen dieser Allgemeinverfügung hat auf Grund des unter Ziffer 4. angeordneten Sofortvollzuges keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die betroffenen Bevölkerungsgruppen die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung auch dann befolgen müssen, wenn diese mit Rechtsbehelfen angegriffen werden. Betroffene können bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16, beantragen, dass das Gericht die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder herstellt.

2. Die vorliegende Allgemeinverfügung einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes Bayreuth im Sekretariat des Fachbereiches Veterinärwesen und Verbraucherschutz (Landratsamt Bayreuth, UG, Zimmer Nr. 046) eingesehen werden (siehe Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG). Um vorherige Terminvereinbarung wird aufgrund der aktuellen Corona-Situation gebeten.

Bayreuth, 29. Januar 2021
Landratsamt Bayreuth
Scheffer
Regierungsrat

**Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;
Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken**

Das Landratsamt Bayreuth erlässt auf Grund von § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) i. V. m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), bei Nr. 2: § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), bei Nr. 3: § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), bei Nr. 4: § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i. V. m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), bei Nr. 5: Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1-62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist und Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für alle privaten und gewerblichen

Tierhalter, die Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) im Gebiet des Landkreises Bayreuth halten, wird eine Aufstallung des Geflügels angeordnet

1.1. in geschlossenen Ställen oder

1.2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.

2. Halter von Geflügel mit einem Bestand bis einschließlich 100 Stück Geflügel im Landkreis Bayreuth haben im Bestandsregister nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Anzahl der pro Werktag verendeten Tiere zu machen. Halter von Geflügel mit einem Bestand bis einschließlich 1.000 Tieren im Landkreis Bayreuth haben nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Gesamtzahl der gelegten Eier pro Bestand und Werktag zu führen.

3. Halter von Geflügel im Landkreis Bayreuth bis einschließlich 1.000 Stück Geflügel haben sicherzustellen, dass

a. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind, die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,

b. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,

c. nach jeder Einstellung oder Ausstellung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstellung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,

d. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,

e. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und

aa) in mehreren Ställen oder

bb) von mehreren Betrieben gemeinsam

benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstaben b, im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,

f. eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,

g. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,

h. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

4. Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Landkreis Bayreuth verboten.

5. Für Wildvögel im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel) gilt ein allgemeines Fütterungsverbot im gesamten Landkreis Bayreuth.

6. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1 bis 5 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

7. Kosten werden nicht erhoben.

8. Die Allgemeinverfügung gilt am 30.1.2021 als bekannt gegeben.

Hinweis:

Nach § 3 der Geflügelpest-Verordnung hat

ein Halter von Geflügel sicherzustellen, dass die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind, die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht
Postfachanschrift:
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift:
Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektro-

nisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte

der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Der verfügende Teil der Allgemeinverfügung und die Begründung können beim Sekretariat des Fachbereichs 23 (Veterinärwesen und Verbraucherschutz) des Landratsamt Bayreuth im Zimmer 046 während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung wird aufgrund der aktuellen Corona-Situation gebeten.

Bayreuth, 29. Januar 2021
Landratsamt Bayreuth
Scheffer
Regierungsrat